Beiblatt

Fortsetzung: Seite 2/2

8. Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen, die der AG regelmäßig durchführt, einen bevollmächtigten, verhandlungs- und amtssicher deutschsprechenden Vertreter zu entsenden. Besprechungen finden jeweils nach Bedarf, meist wöchentlich statt. Von den Besprechungen werden durchlaufend nummerierte Protokolle angefertigt und dem AN ausgehändigt. Der AN hat den lückenlosen Eingang der Protokolle verantwortlich zu prüfen und den Nichterhalt eines Protokolls spätestens 4 Tage nach der jeweiligen Besprechung schriftlich anzuzeigen. Wird ein Widerspruch zum Besprechungsprotokoll nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt schriftlich mitgeteilt, gilt dieses als angenommen und akzeptiert. Im Baubesprechungsprotokoll festgelegte Termine gelten als schriftlicher Leistungsabruf bzw. als Vertragstermin.

Darüber hinaus besteht bei projektspezifischem Erfordernis auch für Baustellenbesprechungen in kürzeren Abständen Teilnahmepflicht. Anforderung und Organisation kann erfolgen durch den AN, den AG, den Architekten, die Fachplaner, die (Fach-)Bauleitung. Hierbei dem AN entstehende Kosten werden nicht gesondert vergütet.

9. Der AN hat fortlaufende Tagesberichte anzufertigen und in der Baustellenbesprechung der Bauüberwachung zu übergeben bzw. mindestens wöchentlich einzureichen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für Ausführung und Abrechnung des Auftrags von Bedeutung sein können.
Dies sind beispielsweise:
- Arbeitszeit (Beginn und Ende)
- Witterung (Temperatur, Niederschlag, Luftfeuchte, Wind)
- Arbeitskräfte (Anzahl, Qualifikation, Namen)
- Ausgeführte Arbeiten und Baufortschritt
- Geräteeinsatz
- Eventuelle Nachunternehmer
- Anlieferungen / Abfuhr von Material, Baustoffen
- Ablesung Wasser- und Stromzähler
- Behinderungen, Unterbrechungen und deren Wegfall
- Unfälle, wichtige Vorkommnisse

10. Den Vorgaben und Anordnungen des für die Baumaßnahme vom AG beauftragten SiGe-Koordinators ist stets und unbedingt Folge zu leisten.

11. Dem AN wird vor Baubeginn eine Baustellenordnung übergeben. Diese ist für die gesamte Ausführungszeit bindend und wird als Vertragsbestandteil festgelegt.

12. Hinweis: Die Mängelansprüchebürgschaft - gemäß VOB/B §17 Abs. 8 2. wird erst nach Ablauf der Gewährleistungszeit, also nach 4 Jahren zurückgegeben werden.

"Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen".

Stand Juni 2021